

**Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Satzung der Gemeinde Reischach
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**

(Vorkaufssatzung)

Vom 21. September 2023

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan unter Anlage 1 dargestellt und umfasst folgendes Grundstück:

- Flurnummer 1478/2, Gemarkung Arbing

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Reischach ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Reischach, den 21. September 2023

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 21.09.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Reischach und Arbing hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 21.09.2023 angeheftet und am 31.10.2023 wieder entfernt.



Reischach, den 31. Oktober 2023

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorkaufssatzung vom 21. September 2023
Anlage 1 (zu § 1 Geltungsbereich) Lageplan

Grundstück: FINr. 1478/2, Gemarkung Arbing, Größe: 670 m²



Reischach, den 21. September 2023

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die Anlage 1 zur Satzung wurde am 21.09.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Reischach und Arbing hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 21.09.2023 angeheftet und am 31.10.2023 wieder entfernt.

Reischach, den 31. Oktober 2023

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister



Anlage 2 zur Vorkaufssatzung vom 21. September 2023

Anlage 2 (zu § 2 Besonderes Vorkaufsrecht) Begründung

Begründung für den Erlass der Satzung der Gemeinde Reischach für ein besonderes Vorkaufsrecht an der Flurnummer 1478/2 der Gemarkung Arbing

Das Grundstück Eckinger Straße 4 mit der Flurnummer 1478/2 liegt im Ortsteil Arbing westlich der Kreisstraße AÖ 32 gegenüber der neu geplanten VG-Kindertagesstätte (Eckinger Str. 1 - derzeit noch das alte Schulhaus Arbing) und neben dem Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Arbing (Eckinger Str. 2).

Da das Grundstück FINr. 1478/2 zentral zwischen zwei öffentlichen Gebäuden liegt, bietet es sich hervorragend als Park- und Stellplatzfläche an.

Besonders optimal ist es für das direkt angrenzende Feuerwehrgerätehaus, da bei einem Einsatz die Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Arbing unweit neben dem Feuerwehrgerätehaus parken und somit schnell zu den Einsatzfahrzeugen gelangen können.

Mit dem Erlass dieser Vorkaufssatzung soll die Parkmöglichkeit, vor allem für die Freiwillige Feuerwehr Arbing, verbessert werden.

Die Gemeinde Reischach erstrebt diese Vorgehensweise, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Seitens der Gemeinde Reischach besteht daher ein besonderes, städtebauliches Interesse an diesem Grundstück.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Umstände sieht die Gemeinde Reischach ausreichende städtebauliche Gründe zur Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.



Reischach, den 21. September 2023

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Anlage 2 zur Satzung wurde am 21.09.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Reischach und Arbing hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 21.09.2023 angeheftet und am 31.10.2023 wieder entfernt.



Reischach, den 31. Oktober 2023

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister